

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 15

Artikel: Ideen über eine künftige Organisation unseres Generalstabes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 22. Februar.

IV. Jahrgang. 1858.

Nro. 15.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wilschodt Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Ideen über eine künftige Organisation unseres Generalstabes.

(Schluß.)

§. 8. Die Divisionsstäbe, welche nach den Befehlen der Divisionskommandanten und in der erforderlichen Verbindung mit den verschiedenen Abtheilungen des Armeestabs die Geschäfte der militärischen und administrativen Leitung der Armeedivisionen besorgen, — werden zusammengesetzt aus:

Zwei Offizieren des Generalstabes, wovon der eine mit Stabsoffiziersgrad, speziell für die Direction der Bureau;

Einem Geniestabsoffizier, mit Majors- oder Hauptmannsgrad;

Zwei Offizieren des Artilleriestabs, wovon der eine mit Stabsoffiziersgrad, Kommandant der Artillerie der Division;

Zwei Offizieren des Kriegskommissariates, wovon der eine mit Stabsoffiziersgrad, Kriegskommissär für das Verpflegungswesen der Division;

Einem Sanitätsbeamten mit Stabsoffiziersgrad, für die Gesundheitspflege;

Einem Auditor für die Angelegenheiten der Strafrechtspflege.

§. 9. Die Adjutanten der Befehlshaber werden aus den Offizieren des großen Stabs folgendermaßen bestellt:

Der Oberbefehlshaber hat: drei Flügeladjutanten aus den Oberstleutenanten und eine unbestimmte Anzahl Adjutanten aus den Offizieren minderen Grades;

Die Divisionskommandanten haben: zwei Adjutanten, — der eine mit Majorsgrad, als Adjutant

der Division, mit dem Zweig des innern Dienstes und der Polizei beauftragt;

Die Befehlshaber der Infanteriebrigaden zwei Adjutanten, — der Höhere im Grad als Brigadeadjutant;

Die Befehlshaber halber Infanteriebrigaden: einen Adjutanten.

§. 10. Den Oberbefehlshaber des Bundesheers ernennt, in jedem dafür eintretenden Fall besonders, die Bundesversammlung, auf den einfachen, jedoch unverbindlichen Vorschlag einer aus ihrer Mitte niedergesetzten Kommission.

Sie ertheilt ihm seine Instruktion über den Endzweck der Bewaffnung und bestimmt den Umfang der Streitkräfte, welche zu seiner Verfügung gestellt sein sollen. — Er kann diese, nach Maßgabe der vom eidg. Militärdepartement festgestellten Repartition, sowohl unmittelbar von den Kantonen abfordern, als durch die Dazwischenkunft der Bundesmilitärbehörde, in den aktiven Dienst berufen.

Der Oberbefehlshaber beschwört der Bundesversammlung die getreue Erfüllung der besonderen Pflichten, welche ihm diese Stelle auferlegt. Er ist ihr für die Befolgung der erhaltenen Instruktion und überhaupt für seine Verrichtungen verantwortlich.

§. 11. Die Bundesversammlung bezeichnet auf gleiche Weise unter den ersten Kommandirenden in der Armee einen Stellvertreter des Oberbefehlshabers, für Fälle, wo der letztere gehindert wäre, seinen Verrichtungen vorzustehen. Bei gänzlicher Erledigung der Stelle des Oberbefehlshabers, während der Dauer der Bewaffnung, hat der Stellvertreter die Funktionen so lange fortzusetzen, bis ein neugewählter Oberbefehlshaber das Kommando wirklich übernimmt.

§. 12. Der Oberbefehlshaber wählt selbst:

- a. Den Chef des Generalstabes und den Oberkommandanten der Artillerie;
- b. Die Kommandanten der Armeedivisionen;
- c. Die Kommandanten der Infanteriebriga-

den, — unter den eidgen. Obersten und Oberstlieutenants;

- d. Die Oberkommandanten des Genie und der Kavallerie, und den Generaladjutanten, — unter den eidg. Obersten und Oberstlieutenants.

Er bestellt, auf den Vorschlag des betreffenden Waffenkommandanten, aus den Stabsoffizieren der Waffe:

- e. Die Kommandanten der Artillerie- und der Kavalleriebrigaden;
und ohne Vorschlag, aus den Stabsoffizieren des großen Stabs:

- f. Die Kommandanten der Scharfschützenbrigaden.

Der Oberst-Kriegskommissarius, der Oberfeldarzt und der Oberauditor werden von dem eidg. Militärdepartement, auf das Verlangen des Oberbefehlshabers, in Aktivität berufen.

§. 13. Die Vertheilung der Offiziere des Generalstabs und der Divisionsauditoren in die betreffenden Stäbe und die Bestimmung über ihre Verwendung bringt der Chef des Generalstabs bei dem Oberbefehlshaber in Vorschlag.

Ebenso diejenigen der Offiziere des Artilleriestabs, der Kommandant dieser Waffe.

Diejenigen Offiziere des Genie, der Oberkommandant des Genie.

Diejenigen der Kommissariatsoffiziere, der Oberst-Kriegskommissarius.

§. 14. Jeder eidg. Oberst wird sich schon bei seiner Ernennung als solcher, unter den Offizieren der betreffenden Abtheilung des eidg. Stabs einen Adjutanten wählen, der ihn jedesmal zu seiner Bestimmung in die Armee begleitet. Alle weiter erforderlichen Adjutanten theilt der Oberbefehlshaber den Kommandirenden zu.

§. 15. Das Bureau des Kriegszahlmeisters, bestellt auf seinen Vorschlag und unter seiner Verantwortlichkeit für die Angestellten, das eidgen. Militärdepartement.

§. 16. Das Dienstverhältniß der Chefs, ihrer Attribute und Befugnisse; das Verhältniß der Stäbe und Adjutanturen zu einander und die Verrichtungen der verschiedenen Stellen in denselben werden durch ein besonderes Reglement näher ausgeschieden.

§. 17. Ebenso wird ein besonderes Reglement die nähern Vorschriften über die Verhältnisse zwischen dem Kriegskommissariat und zwischen dem Kriegszahlamt, so wie über ihre Geschäftsführung erteilen.

Der Oberst-Kriegskommissarius soll der Bundesbehörde selbst dafür verantwortlich sein, daß seine Zahlungsmandate den bewilligten Mitteln keine andere Verwendung geben, als für den Dienst der Armeeverwaltung in den Schranken der reglementarischen Bestimmungen, oder nach den besondern Befehlen des Oberbefehlshabers. Er empfängt die Bundesbeschlüsse in Betreff der für die Armeebe-

dürfnisse bestimmten Fonds, unmittelbar von dem Bundesrathe.

Der Kriegszahlmeister seinerseits, ist der Bundesbehörde für treue Verwaltung der Armeekasse verantwortlich.

Beide Beamte haften, jeder an seinem Ort, für richtige Rechnungsstellung.

§. 18. Jede Berufung eidg. Offiziere an die Stellen der Befehlshaber und in die Stäbe und Adjutanturen, ist dem eidgen. Militärdepartement anzuzeigen, damit die Berufenen von ihm in Dienstaktivität beordert werden.

§. 19. Ein solcher Ruf gilt übrigens nur als Auftrag für die Dauer der betreffenden eidg. Bewaffnung und begründet daher keine Ansprüche für künftige Fälle.

Jedoch soll kein eidg. Oberst, welcher einmal an die Stelle des Oberbefehlshabers, oder an diejenige eines Divisionskommandanten gewählt war, nachhin wieder in untergeordneter Stellung verwendet werden.

§. 20. Wird die Besetzung von Befehlshaberstellen und Stäben nothwendig, bevor der Oberbefehlshaber in Funktion getreten ist, so trifft das eidg. Militärdepartement die einstweilige Fürsorge, der Wahl des erstern unvorgreiflich.

§. 21. Jeder Befehlshaber kann im Fall der Unzulänglichkeit des dem Stab zugetheilten Personals und für die Dauer des Bedürfnisses, Offiziere der unter seinen Befehlen stehenden Truppen zur Aushilfe einberufen, so jedoch, daß dieselben fortwährend zum Bestand ihrer Korps gezählt und in denselben nicht ersetzt werden.

§. 22. Wenn angemessen erachtet wird, Personen in den Stäben anzustellen, welche weder dem eidg. Stab, noch überhaupt der Armee angehören, so sucht der Oberbefehlshaber dafür und für die Anstellungsbedingungen, die Zustimmung des eidg. Militärdepartements nach. Bloßes Bureauerspersonale zur Aushilfe ist unter dieser Bestimmung nicht mitbegriffen.

§. 23. In Fällen, wo die Bundesarmee nur theilweise aufgeboren wird, hängt von den Beschlüssen der Bundesbehörde ab, in wiefern ein Oberbefehlshaber oder nur ein dem eidg. Militärdepartement untergeordneter Kommandant an die Spitze der Truppen treten und im letztern Fall, wie das Korps organisiert werden soll.

§. 24. Die verschiedenen Abtheilungen des eidg. Stabes sollen im Allgemeinen folgenden Bestand haben:

- 1) Offiziere des großen Stabes:

- a. Kommandirende: 30 Oberste;
40 Oberstlieutenants.
b. Adjutanten: 40 Majoren;
60 subalterne Offiziere.

- 2) Offiziere des Generalstabes:

- 4 Oberste;
8 Oberstlieutenants;

- 12 Majoren;
- 12 Hauptleute.
- 3) Offiziere des Geniestabes:
 - 2 Oberste;
 - 3 Oberstlieutenants;
 - 4 Majoren;
 - 16 subalterne Offiziere.
- 4) Offiziere des Artilleriestabes:
 - 4 Oberste;
 - 10 Oberstlieutenants;
 - 15 Majoren;
 - einer unbestimmten Anzahl subalternen Offiziere.
- 5) Offiziere des Kavalleriestabes:
 - 1 Oberst;
 - 1 Oberstlieutenant;
 - 4 Majoren;
 - 6 subalterne Offiziere.

Wir übergeben hier die Aufzählung des Personals der administrativen Stäbe, da dieselben für unseren Zweck hier weniger in Betracht kommen und schließen vorerst unsere Ideen, unseren Kameraden das Urtheil darüber anheimstellend.

Die englischen Monstre-Mörser.

Es ist in letzterer Zeit von zwei Mörsern viel die Rede gewesen, welche die Kriegsverwaltung in England vor Kurzem hat konstruiren lassen und die am 19. Oktober und 18. Dezember 1857 zu Woolwich der Probe unterworfen wurden. Wir geben hier nach dem „Moniteur de l'Armée“ über diese Geschütze von kolossalen Abmessungen einige Mittheilungen, welche offiziellen Rapporten entnommen sind und lassen dann eine Londoner M. S. Korrespondenz folgen, welche sich über diese Mörser ausdrückt.

Die größte Bombe, welche bis jetzt von der britischen Artillerie verwendet wurde, hat 13 englische Zoll Durchmesser und wiegt 180 Pfund. Die neue Bombe hat 36 englische Zoll Durchmesser, wiegt 750 Pfund und erhält 500 Pfund Sprengladung, während die Wurfladung 70 Pfund beträgt. Jeder der obigen beiden Mörser, welche bestimmt sind, diese ungewöhnlich großen Geschosse zu werfen, wiegt 52,000 Kilogramm und hat eine Höhe von 3 Meter, so daß zum Erreichen der Mündung eine besondere Treppe angebracht ist.

Wenn die ganze Masse der Mörser aus einem Stück gebildet wäre, so würde es unmöglich sein, den Mörser von einer Stelle zur andern zu transportiren. Sie sind deshalb, abweichend von üblichen Mörserkonstruktionen, aus verschiedenen Stücken zusammengesetzt, die sich aneinander anschließen und in der Batterie selbst zusammengefügt werden können. Wird ein solcher Theil beschädigt, so kann er auf dem Platz durch einen neuen entsprechenden ersetzt werden.

Diese Kriegsgeräte bestehen also aus einer Anzahl ringförmiger Stücke von Schmiedeeisen; das Material ist in seiner ganzen Stärke immer auf denselben Grad der Probe unterworfen worden. Die Mörser wurden während des Krimfeldzuges zu Blackwall begonnen. Bei der Schußprobe am 18. Dezember hat ein Rohr beim sechsten Schuß eine Beschädigung erlitten. Die Beschießungskommission fand, daß ein eiserner Ring von 9 Zoll Höhe und 3 Zoll Dicke zerbrochen war. Der Bruch war durch eine mangelhafte Stelle des Eisens gegangen.

Die Kommissionsmitglieder, Offiziere des königlichen Artilleriekorps, erklärten, daß man, ungeachtet dieses Umstandes, auch vor dem Feinde, das Feuer würde haben fortsetzen können, weil der Mörser hierdurch nicht unbrauchbar geworden war; bei dem einfachen Versuch aber, wo es unnütz gewesen wäre, sich der Möglichkeit eines unglücklichen Ereignisses auszusehen, hatte man hierin hinreichenden Grund das Schießen einzustellen. Der Konstruktor verlangte acht Tage um ein Ersatzstück zu schmieden.

Diese zu Woolwich ausgeführten Versuche gaben keine erheblich abweichenden Resultate. Das Maximum der Tragweite betrug 4500 Meter, die größte Tiefe des Eindringens war 20 Fuß, und man erhielt, wie sich der englische Berichtersteller ausdrückt, einen wahrhaften Krater von 40 Fuß Durchmesser.

Die im Eingang erwähnte Londoner Korrespondenz, welche sich sehr ungünstig über die Versuche mit Lord Palmerston's Monstre-Mörser ausdrückt, lautet folgendermaßen: „In der That, diese ungeheueren Geschütze scheinen eher zum Beweise dessen, was man nicht erreichen kann, als zu irgend einem anderen praktischen Zweck erfunden zu werden. Die Erfinder derselben müssen in den gewöhnlichsten Thatsachen bezüglich der Grenzen der Haltbarkeit und Widerstandsfähigkeit gänzlich unerfahren sein. Sie ziehen den Schluß, daß, wenn ein zwölzfüßiger Mörser eine bestimmte Wirkung hervorbringt, ein 36füßiger eine dreifach größere hervorbringen müsse. Jedes Monstre-Geschütz wird mit ungeheurerer Prahlerei angekündigt, mit außerordentlichen Kosten hergestellt und nach einer Reihe von mißlungenen Versuchen, wenn es nicht auf einmal bei dem ersten Versuche schon zerspringt, zu den übrigen unreifen Ideen gestellt, die in ihrer Kindheit schon durch die strengen Gesetze der Schwere und Trägheit unterdrückt worden sind. Jeder Anfänger in der Metallurgie weiß, daß Metall im Flusse über eine gewisse Dicke des zu gießenden Gegenstandes hinaus, sich ungleichförmig abkühlt, in der Mitte erstarrt und daß die größere Dicke alsdann eher eine Ursache der Schwäche als der Stärke wird*). Der wahre Fortschritt

*) Die Korrespondenz redet hier nur von Gußeisen; Mangel an Homogenität dürfte aber auch bei großen Massen von Schmiedeeisen vorkommen. A. d. G.